

EINWOHNERRAT BRUGG

Bericht und Antrag des Stadtrates an den Einwohnerrat betreffend

Revision des Gebührenreglementes für öffentliche Gebäude und Anlagen

A. Ausgangslage

Die heutige Gebührenordnung für die Benützung öffentlicher Gebäude stammt aus dem Jahre 1991. Die Gebühren haben in diesen 14 Jahren keine Änderung erfahren. Auch das Reglement für die Benützung öffentlicher Gebäude stammt aus dem gleichen Jahr, bevor es der Stadtrat im Jahre 2005 einer Totalrevision unterzog. Das revidierte Gebäudereglement wurde mit Stadtratsbeschluss vom 14. Dezember 2005 per 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt.

Die bisherige Gebührenordnung und das Benützungsreglement waren je in einem Dokument zusammengefasst, welches 19 resp. 28 Seiten und zusätzlich mehrere Anhänge umfasste. Eine Abgabe der Tarife und Bestimmungen an die Benützer gestaltete sich jeweils sehr umständlich; zudem waren die Dokumente aufgrund der Komplexität nicht transparent und somit wenig benutzerfreundlich. Weiter erforderten auch Änderungen im Gebäudebestand und des Nutzungsregimes Anpassungen in den Bestimmungen und Tarifen.

B. Konzept der Gebührenrevision

Bei der Entwicklung des Konzeptes beider Revisionen wurden folgende Ziele verfolgt:

1. Aktualisierung der Inhalte der Reglemente
2. Benutzerfreundliche Form mit einfacher und logischer Systematik
3. Vereinfachung und Aktualisierung der Gebührenstruktur

Vor allem aus der Forderung nach Benutzerfreundlichkeit und Systematik heraus entstand folgender Konzeptansatz:

Im Gegensatz zum bisherigen System, wo die Benützungsbestimmungen für alle öffentlichen Gebäude und Anlagen in einem je 28 und 19 Seiten umfassenden Dokument zusammengefasst sind, soll neu für jedes Objekt ein Dokument, umfassend die Benützungsbestimmungen, die Gebühren und im dritten Teil allfällige Pläne mit weiteren Informationen an die Benutzer herausgegeben werden. Damit kann in Zukunft jedem Benutzer das entsprechende objektspezifische Dokument zusammen mit der Benützungsbewilligung abgegeben werden. Der Benutzer von öffentlichen Räumen wird somit nicht mehr belastet, in den zwei sehr umfangreichen Dokumenten nach jenen für seine Räumlichkeit gültigen Bestimmungen zu suchen.

Bei den Gebühren werden die bisherigen Strukturen grundsätzlich übernommen, wobei die Tarifrreduktionen für die verschiedenen Benützungskategorien mittels einer Matrix vereinheitlicht werden, um auf diese Weise mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu erreichen.

Die Matrix sieht wie folgt aus:

Tarifrreduktionsfaktoren		Wochenende		werktags	
		ganztäglich	halbt./abends	ganztäglich	halbt./abends
Kommerzielle Zwecke	Auswärtige	100.0%	60.0%	60.0%	36.0%
	Ortsansässige	60.0%	36.0%	36.0%	20.0%
Nicht kommerzielle Zwecke	Auswärtige	60.0%	36.0%	36.0%	20.0%
	Ortsansässige	0.0%	0.0%	0.0%	0.0%

Damit muss für jedes Objekt jeweils nur noch ein einziger „Objektansatz“ festgelegt werden, welcher der Gebühr der Kategorie an Wochenenden, für kommerzielle Zwecke und für auswärtige Benutzer entspricht. Diese Matrix wurde grundsätzlich bei allen Objekten angewandt, wobei sie bei speziellen Anlagen und Gebäuden ausnahmsweise den objektspezifischen Eigenheiten angepasst werden musste.

C. Das neue Gebührenreglement

Beilage 1

Das neue Gebührenreglement besteht nur aus vier Paragraphen.

Paragraph 1 definiert den Anwendungsbereich.

Paragraph 2 enthält die unter B. „Konzept der Gebührenrevision“ aufgeführte Abstufungsmatrix, worin die allgemeinen Prozentwerte der verschiedenen Nutzer- und Zeitkategorien festgelegt werden. Wie bisher wird grundsätzlich zwischen kommerzieller und nichtkommerzieller Nutzung sowie zwischen ortsansässigen und auswärtigen Nutzern differenziert. Bei den Zeitkategorien unterscheiden sich die Wochenendtage von den Werktagen sowie die Ganztagestarife von den Halbtages- resp. Abendtarifen.

Paragraph 3 regelt die Anpassung der Tarife an die Teuerung. Darin wird der Landesindex der Konsumentenpreise als Massstab für Tariferhöhungen festgelegt und der Stadtrat zu Anpassungen ermächtigt, wenn der Anstieg mindestens 10 Punkte erreicht hat.

Paragraph 4 betrifft die Genehmigung und das Inkrafttreten.

Die Gliederung des Anhangs (Beilage 2), der eigentliche Tarifteil, korrespondiert mit der Gliederung des Gebäudereglements, in welchem die vier Kapitel nach den Gebäudekategorien **Schulen und Turnhallen, Kindergärten und Spielplätze, Sportanlagen** sowie **Kultur- und Verwaltungsgebäuden** aufgeteilt sind. In diesen Kapiteln gibt es je zwei Tabellen. In der jeweils ersten sind die Tarife für kommerzielle Nutzungen und in der jeweils zweiten diejenigen für nichtkommerzielle Nutzungen aufgeführt. Weiter zeigen die Spalten die Nutzer- und Zeitkategorien; in den Zeilen stehen schliesslich die Tarife der entsprechenden Räume.

Die neuen Grundtarife basieren in der Regel auf den bisherigen mit einer Erhöhung von 18%, was der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) im Zeitraum 1991 bis 2004 entspricht.

Bei einzelnen Objekten sind zusätzliche Anpassungen vorgenommen worden, um bestehende Missverhältnisse zwischen den Gebäude- und Raumkategorien und bezüglich den Preisen in Nachbargemeinden zu korrigieren. Diese werden unter anderem nachfolgend erläutert.

Erläuterungen zu den einzelnen Tarifpositionen

a) Allgemeines

Als Lesehilfe zu den Tabellen sei darauf hingewiesen, dass im Gegensatz zur Bedeutung der Null (= gratis) die Bedeutung des Bindestriches darin liegt, dass in dieser Kategorie keine Benützungsbewilligung ausgestellt werden kann.

b) Tarife (Turnhallen, Schulräume etc.)

Die zum Teil ungeraden Tarife rühren von dem generellen Prozentsatz (LIK) der Erhöhung und der Abstufungsmatrix und berücksichtigen die beschränkten Rundungsmöglichkeiten der Reservationssoftware, die für die Berechnung der Gebührenrechnungen im Einsatz steht.

Die Tarife für die Benützung der Turnhallen lagen bisher wesentlich unter denen der Nachbargemeinden (zum Beispiel Windisch). Um eine überhöhte Nachfrage auswärtiger Nutzer zu vermeiden, wurde deshalb der Grundtarif in dieselbe Bandbreite wie die Tarife von Windisch angehoben.

Bei den Jahresbewilligungen für Räume in Schulhäusern wird in der Kategorie ortsansässige Organisationen / werktags / halber Tag u. Abend der bisherige Tarif mit Teuerung beibehalten anstelle der Gratisbenutzung gemäss Abstufungsmatrix. Die Schulküchen sollen jedoch bei temporärer Benutzung entsprechend der Matrix gratis zur Verfügung gestellt werden.

c) Kraftraum

Die Benützung des Kraftraumes soll nicht die gewerblich betriebenen Fitnessstudios konkurrenzieren. Deshalb ist eine Abweichung von der Gratisregelung gemäss Abstufungsmatrix gerechtfertigt. Dabei wird neu den saisonalen Nachfrageschwankungen Rechnung getragen, indem neben Jahresbewilligungen auch Halbjahres- und Vierteljahresbewilligungen ausgestellt werden können.

d) Beleuchtung Stadion Au und Geissenschachen

Im Sinne der Vereinheitlichung der Tarife durch die Abstufungsmatrix fällt zukünftig auch die Verrechnung der Beleuchtung der Sportanlagen im Ausschachen und auf dem Geissenschachen weg.

e) Mobiliar und Einrichtungen

Die Entschädigungen für Mobiliar und Einrichtungen sind generell nicht über die Abstufungsmatrix, sondern mit Einheitstarifen geregelt. Dies betrifft unter anderem die Flügel im Rathausaal und im Zimmermannhaus, das Podest und die Bestuhlung in diesen Gebäuden sowie die Einrichtungen des Salzhauses (Verstärkeranlage, Bühnenbeleuchtung, Gastro-Set etc.).

f) Salzhaus

Die Salzhaustarife werden gleich wie die Tarife für die Turnhallen auf das Niveau ähnlicher Objekte in anderen Gemeinden über die indexierte Teuerung hinaus erhöht, wobei die Erhöhung für ortsansässige Organisationen für Abende an Werktagen sehr bescheiden ausfällt.

g) Militärküche

In Anwendung der Abstufungsmatrix wird die Militärküche zukünftig den ortsansässigen Organisationen für nichtkommerzielle Nutzungen gratis zur Verfügung stehen. Dasselbe gilt für die Galerie Zimmermannhaus.

D. Erwägungen des Stadtrates

Gestützt auf die Teuerungsklausel der bisherigen Gebührenordnung hat der Stadtrat die Kompetenz für eine Gebührenerhöhung im Rahmen der vorgeschlagenen 18% entsprechend der LIK-Veränderung. Aufgrund der generellen Neuordnung der Gebühren ist jedoch eine Vorlage an den Einwohnerrat erforderlich.

Das vorliegende Gebührenreglement basiert für alle Objekte auf den gleichen, bewährten Differenzierungen bezüglich Nutzer- und Zeitkategorien.

Mit der konsequenten Anwendung der Abstufungsmatrix und der diversen Einheitstarife vereinfacht sich das Gebührensystem und wird so auch für die Nutzer transparent.

Die Gebührenerhöhungen bewegen sich zum grössten Teil innerhalb des Rahmens der Teuerung. Selbst mit dieser Erhöhung werden keine kostendeckenden Tarife erreicht. Dies ist jedoch im Sinne des öffentlichen Interesses vertretbar, welches an der Unterstützung eines vielfältigen und intensiven Vereins- und Kulturlebens unserer Stadt besteht.

Demgemäss der

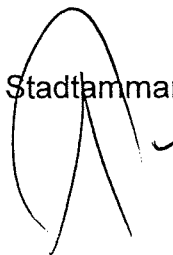
Antrag:

Sie wollen das neue Gebührenreglement für öffentliche Gebäude und Anlagen genehmigen.

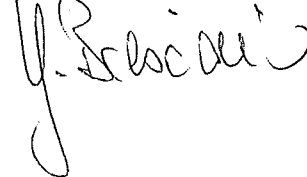
Brugg, 1. März 2006

NAMENS DES STADTRATES

Der Stadtkammann:



Der Stadtschreiber:



Beilagen

- Beilage 1: Gebührenreglement Öffentliche Gebäude und Anlagen
- Beilage 2: Anhang Gebührenreglement Öffentliche Gebäude und Anlagen
 1. Schulen und Turnhallen
 2. Kindergärten und Spielplätze
 3. Sportanlagen
 4. Kultur- und Verwaltungsgebäude

Auflageakten

- Geltende Gebührenordnung vom 18. Januar 1991
- Neues Gebäudereglement vom 21. Dezember 2005
- Altes Benützungreglement vom 1. August 1991